

Bundesrat

Drucksache 905/95

19.12.95

EU - In - U - Wi - Wo

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung
KOM(95) 369 endg.; Ratsdok. 12333/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Dezember 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. November 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Energiefragen" beraten.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1996 an.

Begründung

EINLEITUNG

1. Im September 1986 legte der Ministerrat eine Reihe von energiepolitischen Zielen vor, die bis 1995 erreicht werden sollten⁽¹⁾. Eines von ihnen betraf die Energieeffizienz und sah eine mindestens 20 %ige Verbesserung der Energieintensität des Endverbrauchs (gemessen in Endenergieverbrauch/ Bruttoinlandsprodukt) vor. Diese Zielvorgabe beruhte auf der Energienutzungseffizienz der zehn Länder der Gemeinschaft im Zeitraum von 1973 bis 1986. Die Bestrebungen der Gemeinschaft, Energie rationeller zu nutzen, erhielten durch den Beschluß des Rates von 1990 über eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 neue Impulse. Um zur Erlangung dieser Zielsetzungen auf dem Gebiet der Energie und der Emissionen beizutragen, rief die Gemeinschaft 1991 das SAVE-Programm ins Leben⁽²⁾, das eine erhöhte Energieeffizienz sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich als vorrangiges Ziel bekräftigt. Herzstück des SAVE-Programms ist ein Abbau der wichtigsten verwaltungstechnischen und marktbedingten Hemmnisse, die die notwendigen und voraussichtlich mit erheblichen Energieeinsparungen und Umweltvorteilen verbundenen Entscheidungen und Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz verhindern. In der Mitteilung mit dem Vorschlag für das SAVE-Programm⁽³⁾ bekräftigt die Kommission ihre Auffassung, daß den Energieversorgungsunternehmen bei der Unterstützung der Gemeinschaft zur Erlangung ihrer ehrgeizigen energie- und umweltpolitischen Ziele eine Schlüsselrolle zukommt, indem sie Planungsverfahren einführen, die Investitionen in eine effizientere Energieausnutzung den selben Stellenwert einräumen wie Investitionen in die Energieversorgung. Dies Vorgehen wird in dem Dokument über eine Gemeinschaftsstrategie zur Verringerung der CO₂-Emissionen⁽⁴⁾ bestätigt, in dem sich die Kommission verpflichtet, dem Rat zu diesem Thema eine Mitteilung vorzulegen.
2. Diese Erweiterung der Rolle der Energieversorgungsunternehmen wird zu einem Zeitpunkt vorgeschlagen, zu dem die Position des Energieversorgungssektors grundlegend überdacht wird. Die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt eröffnet und die der europäischen Industrie durch die Aufhebung innergemeinschaftlicher Handelshemmnisse und durch die Verstärkung des Wettbewerbs in traditionell monopolistischen Wirtschaftszweigen neue Anstöße geben, werden den Versorgungsunternehmen bei der Entwicklung von kundenorientierten Strategien hilfreich sein, die gleichzeitig auf eine Verbesserung der operationellen Effizienz und eine Abstimmung von Angebot und Nachfrage ausgerichtet sind.
3. In dieser Mitteilung wird vorgeschlagen, daß neue Planungsverfahren eingesetzt werden, die für die Energieversorgungsunternehmen, die Verbraucher und die gesamte Gesellschaft erhebliche wirtschaftliche, die Energienutzung betreffende und ökologische Vorteile erbringen.

(1) ABl. Nr. C 241 vom 25.9.1986.

(2) ABl. Nr. C 23 vom 30.1.1992.

(3) KOM (90) 365 endg. vom 13.11.1990.

(4) KOM (92) 246 endg. vom 1.6.1992.

AKTUELLE THEMEN

4. Die Energieversorgungsunternehmen stehen vor einer Reihe neuer Herausforderungen, von denen die erste die Frage nach den Grenzen des Wachstums ist. Einer Studie der Kommission zufolge wird die Stromerzeugungskapazität der Gemeinschaft im Zeitraum von 1995 bis 2005 schätzungsweise um 27 % gesteigert werden⁽⁵⁾. Erweist sich diese Prognose der Kommission als zutreffend, so wird der durch diese Kapazitätssteigerung bedingte Anstieg des CO₂-Ausstoßes rund 155 Millionen Tonnen betragen. Im selben Zeitraum wird beim Erdgasverbrauch mit einem Anstieg von etwa 35 % gerechnet, was das CO₂-Emissionsvolumen um insgesamt 220 Millionen Tonnen vergrößert⁽⁶⁾⁽⁷⁾.
5. Dieses Bild der Energieversorgung der Zukunft unterliegt allerdings verschiedenen Zwängen. So wird für neue Energieversorgungsprojekte beträchtliches Kapital benötigt. Investitionen in die Energiebereitstellung stehen, was die Nettokapitalerfordernisse anbelangt, in direkter Konkurrenz zu Investitionen in die Nachfragereduzierung. Daher ist es wichtig, daß bedarfsorientierte Energievorhaben (auf der Anbieter- wie auf der Abnehmerseite) wirtschaftlich so eingestuft werden, daß das der Industrie zur Verfügung stehende Nettokapital optimal eingesetzt werden kann. Zweitens ist das Bewußtsein für die Auswirkungen neuer Energieerzeugungsanlagen auf die Umwelt gewachsen, was zu einem Mangel geeigneter Standorte und extrem langen Planungsfristen für Kapazitätserweiterungen geführt hat. Hinzu kommen die gestiegenen Baukosten. Zusammengenommen verursachen diese Faktoren bei der Schaffung neuer Kapazitäten hohe Anfangskosten, zu deren Deckung wiederum Mittel in größerer Höhe erforderlich sind, was sich letztlich in Preissteigerungen für die Verbraucher niederschlägt.
6. Die Investitionen der Energieversorgungsunternehmen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten haben eine Reihe von unternehmenspolitischen Auswirkungen. Erstens ziehen sie große Summen von einem bereits eingeschränkten Kapitalmarkt ab. In einer Zeit erheblicher Mittelknappheit erschwert ein hoher Kapitalbedarf des Energiesektors eine bereits schwierige Situation noch zusätzlich. Zweitens führt die Europäische Gemeinschaft in erheblichem Umfang Energie ein. Richtet man alle Bestrebungen auf einen Ausbau der Energieversorgung, ohne sich um eine Minderung der Nachfrage zu bemühen, so wird der Energieverbrauch in der Gemeinschaft steigen, und damit werden sich die durch Störungen der Energieversorgung verursachten Risiken für die Wirtschaft erhöhen. Auch sollte sich die Gemeinschaft gerade aufgrund ihrer Abhängigkeit von eingeführter Energie verstärkt darum bemühen, nicht erneuerbare Energiequellen optimal zu nutzen. Da neue Planungsverfahren, die Investitionshemmnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz beseitigen, es den Strom- und Gasanbietern erleichtern, wirtschaftlich tragbare

⁽⁵⁾ Energy in Europe, Sonderausgabe - A view to the future. September 1992 (nur EN).

⁽⁶⁾ Diese Zahl umfaßt 114 Millionen Tonnen CO₂ aus dem Erzeugungsbereich, die bereits einbezogen wurden.

⁽⁷⁾ Generaldirektion für Energie: Consequences of the proposed carbon/energy tax, Februar 1993.

Energiedienstleistungen zu entwickeln, wird ihre Einführung die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft verstärken. Ohne den Energiesektor zu benachteiligen, wird es durch kostengünstige Maßnahmen auf der Nachfrageseite, die die Energieeffizienz in der Industrie und im Dienstleistungssektor steigern, möglich sein, Energieeinsparungen vorzunehmen, die zu einer Senkung der Produktionskosten und damit - direkt und indirekt - zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft führen. Darüber hinaus können sich niedrigere Ausgaben des Haushaltssektors für Energiedienstleistungen positiv auf die Kaufkraft der Haushalte auswirken und, so die makroökonomische Nachfrage stimulieren.

7. Die Erreichung des vom Rat vorgegebenen Ziels einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes, durch das die Gesamtemissionen von Kohlendioxyd bis zum Jahr 2000 gemeinschaftsweit auf dem Stand von 1990 eingefroren und danach weiter reduziert werden sollen, wird sich auf die Energieversorgungsindustrie auswirken. Die von den Versorgungsunternehmen getroffenen Maßnahmen für einen energieeffizienteren Endverbrauch werden regelmäßig in den Nationalen Programmen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachungsmechanismen für CO₂- und andere Treibhausgasemissionen übermitteln⁽⁸⁾. Will die Gemeinschaft ihre umweltpolitischen Ziele erreichen, so benötigt sie ein ganzes Paket von Maßnahmen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung unterstützen, wie in einer vom Rat der Energie- und Umweltminister am 13. Dezember 1991 angenommenen Mitteilung der Kommission betont wird⁽⁹⁾. Daher sind neben Maßnahmen wie der Kohlendioxid-/Energiesteuer, die einen allgemeinen Anreiz zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz auf dem Markt schaffen, auch sektorale Maßnahmen erforderlich, um besondere Hemmnisse abzubauen, die einer Verbesserung der Energieeffizienz im Wege stehen. Die Strom- und Gasversorgungsunternehmen müssen also veranlaßt werden, ihre Rolle in vollem Umfang wahrzunehmen, ihre Politik auf die Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile einer größeren Energieeffizienz auszurichten und somit zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes beizutragen. Es sollte nicht vergessen werden, daß neben der derzeitigen Bedeutung des Bereiches des CO₂ eine gesteigerte Energieeffizienz auch andere Schadstoffe wie NO_x und SO₂ reduzieren würde.
8. Die Kommission hat immer wieder auf die Disparität zwischen der von den Energieversorgungsunternehmen für Versorgungsvorhaben angesetzten und der vom Verbraucher für Projekte zur Energiebedarfssenkung erwarteten Rentabilität hingewiesen. Die Versorgungsunternehmen können im allgemeinen eine Rentabilität von real 5 % bei Erzeugungsvorhaben ansetzen. Im Gegensatz dazu liegen die Rentabilitätserwartungen der Verbraucher für Projekte zur Energiebedarfssenkung bei 35 % und darüber. Während derartig auseinanderklaffende Rentabilitätsanforderungen in völlig unterschiedlichen Wirtschaftszweigen annehmbar sein mögen, sind derartig divergierende finanzielle Kriterien bei Energieanbietern und -verbrauchern inkonsistent. Könnten sich die Verbraucher mit den Rentabilitätsmaßstäben der Versorgungsunternehmen

⁽⁸⁾ Beschluß des Rates 93/389/EWG.

⁽⁹⁾ SEK (91) 1744 endg. vom 14. Oktober 1991.

zufriedengeben, so würden die meisten Energieeffizienzprojekte durch einfache Marktmechanismen getragen. Setzen andersherum die Versorgungsbetriebe die Rentabilitätskriterien der Verbraucher an, so würden Kapazitätserweiterungen aufgrund der kürzeren Amortisationszeiträume zu beträchtlichen Schwankungen bei den Energiepreisen führen. Da die meisten Verbraucher weder über die Informationen noch über die Mittel verfügen, um rationelle Entscheidungen hinsichtlich des Energieverbrauchs zu treffen, müßten die von den Strom- und Gasanbietern angewendeten Planungsverfahren den unterschiedlichen Entscheidungskriterien der Anbieter und der Verbraucher Rechnung tragen.

9. Angestrebt wird mit der Vollendung des Energiebinnenmarktes eine "bessere Integration des von Handelshemmnissen befreiten Binnenmarktes für Energie mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken"⁽¹⁰⁾. Eine verbesserte Versorgungssicherheit, reduzierte Kosten und eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit sind die natürlichen Folgen einer Annahme von Verfahren zur Investitionsbewertung (sei es im Bereich der Energiebereitstellung oder der Bedarfsenkung) und zur Erschließung der wirtschaftlichen Optima.
10. Ferner wird der Energiebinnenmarkt eine stärkere Ausrichtung der Energieversorgungsindustrien auf den Bedarf der Verbraucher bewirken. Der durchschnittliche Energieverbraucher kauft keine Kilowattstunden Strom oder Kubikmeter Erdgas. Er erwirbt vielmehr bestimmte Leistungen (Heizung oder Kühlung, Beleuchtung, Antriebsenergie), die ein Ergebnis seines Energiekaufs sind. Die Versorgungsbetriebe fassen sich traditionell als die Anbieter einer Ware - Strom oder Gas - auf, während sich die Verbraucher als Käufer einer Dienstleistung betrachten. Die Strom- oder Gasversorgungsunternehmen schenken der Art und Weise, wie der Verbraucher ihr Erzeugnis jenseits des Zählers nutzt, üblicherweise wenig Beachtung. Diese traditionelle Betrachtungsweise steht eindeutig in Widerspruch zu einem rationellen Umgang mit Energie. Sie sind gefordert, sich strategische, stärker verbraucherorientierte Ziele zu setzen und entsprechende Leistungen anzubieten, statt lediglich auf Prognosen zur Bedarfsentwicklung zu reagieren.

WIE GEHT ES WEITER?

11. Die traditionelle Rolle der integrierten Versorgungsunternehmen, die die Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung wahrnehmen, ist mittlerweile etabliert. Dennoch erfüllen die Strom- und Gasverteiler, gleich, ob sie integriert oder unabhängig sind, alle Voraussetzungen dafür, ihre Rolle weiter auszubauen und ihren Kunden Energiedienstleistungen anzubieten. Erstens verfügen sie als Anbieter sowohl über sämtliche aktuellen Informationen zu verschiedenen Energietechnologien als auch über die erforderlichen technischen Kenntnisse (die dem Verbraucher fehlen), um Alternativen zu bewerten und Entscheidungen zur rationellen Senkung der Energienachfrage zu treffen. Zweitens haben Versorgungsunternehmen Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten; während finanzielle Erwägungen die Verbraucher oft von wirtschaftlich sinnvollen

⁽¹⁰⁾ KOM (90) 124 endg. vom 18.5.1990.

Entscheidungen für Energieeffizienz abhalten, befinden sich die Verteiler in der besten Position, bei der Überwindung dieser Hürde zu helfen. Und schließlich stehen die Verteilungsunternehmen im direkten Kontakt mit den Verbrauchern und verfügen über Marketingkenntnisse, die die Wirkung von Energieeffizienzprogrammen steigern. Eine derartig erweiterte Rolle der Strom- und Gasanbieter hat sich bereits in den Vereinigten Staaten, in Kanada und in begrenztem Umfang auch in der Gemeinschaft als erfolgreich erwiesen.

12. Durch die Anwendung moderner Planungsverfahren werden die Versorgungsbetriebe von Anbietern einer Ware zu Dienstleistungsunternehmen. Im allgemeinen berechnen die Versorgungsbetriebe jedoch immer noch ihre Gewinne nach folgendem Schema: je größer die verkäufliche Warenmenge (Strom oder Gas), desto größer der Gewinn. Aus diesem Grunde besteht die Gefahr, daß sich die Versorgungsunternehmen, die sich traditionell als Anbieter von Waren verstehen, gegen die Einführung neuer Planungsverfahren, die Investitionen in eine Bedarfsenkung umfassen, mit der Begründung wehren, ein geringerer Absatz bedeute geschmälerte Gewinne. Diese etwas kurzsichtige Auffassung berücksichtigt nicht, daß der Anbieter auch mit Projekten für mehr Energieeffizienz Gewinne macht, und die Kostenvermeidung in Verbindung mit der Verfügbarmachung neuer Kapazitäten einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, vorausgesetzt, daß die Regulierungen im Elektrizitäts- und Gasbereich der Gleichbehandlung von Angebot- und Nachfrageoptionen nicht im Wege stehen. Neue Planungsverfahren würden den Versorgungsbetrieben Gewinne aus zwei Quellen einbringen: einerseits aus dem Verkauf ihrer Ware (Strom oder Gas), und andererseits aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen, was dem wirklichen Bedarf des Kunden entspricht.

13. In einer Reihe von Studien der Kommission wird darauf hingewiesen, daß Vorschriften bei der Erarbeitung von modernen Planungsverfahren im Bereich der Energieversorgung eine bedeutende Rolle spielen⁽¹¹⁾. Dies scheinen auch die in den Vereinigten Staaten gesammelten Erfahrungen zu bestätigen, denn Vorschriften waren zweifelsohne ein wichtiger Antriebsfaktor bei der Umstellung amerikanischer Versorgungsunternehmen von traditionellen auf moderne Planungsverfahren.

Das amerikanische Energiepolitikgesetz ("Energy Policy Act") von 1992⁽¹²⁾ legt fest: 'Bundesstaatliche Regulierungskommissionen müssen das Erlassen von Vorschriften in Betracht ziehen, die die Einführung einer integrierten Ressourcenplanung durch die Energieversorgungsunternehmen erfordern'. Mittlerweile ist die integrierte Ressourcenplanung (IRP) in mehr als 30 Bundesstaaten per Gesetz fest etabliert und in mehr als zehn weiteren Staaten wird eine Einführung in Erwägung gezogen. Das amerikanische Energieministerium wird 1995 einen Bericht über die Reaktion der einzelnen Bundesstaaten auf die im Gesetz von 1992 gemachten Vorschriften veröffentlichen. Die Ausgaben amerikanischer Energieversorgungsunternehmen für nachfrageseitige Maßnahmen als Folge einer integrierten Ressourcenplanung haben von 872 Mio. US\$ in 1989 auf 2,2 Mrd. US\$ in 1992 zugenommen. Die Unternehmen, die die neuen

⁽¹¹⁾ The application of Least Cost Planning in the European Community. Im Auftrag der Kommission von der Association for the Conservation of Energy erstellte Studie, 1989.

⁽¹²⁾ Public Law 102-486, 106 Stat 2776, Oct. 42, 1992

Verfahren eingeführt und deren Vorteile für die Aktionäre, die Verbraucher und die Gesellschaft zu schätzen gelernt haben, gehören mittlerweile zu den größten Verfechtern einer Umstellung. Und viele amerikanische Energieanbieter, denen die Einführung neuer Planungsverfahren gar nicht vorgeschrieben war, haben diese inzwischen dennoch übernommen, denn sie ermöglichen die Entwicklung einer stärker marktorientierten Unternehmenspolitik. Auf diese Weise haben sich in den Vereinigten Staaten die modernen Planungsverfahren schrittweise durchgesetzt, woraus sich eine Lernkurve ergibt, die europäischen Versorgungsunternehmen, die das neue Konzept übernehmen wollen, von Nutzen sein kann, vorausgesetzt, daß die bestehenden Gesetzgebungen in den Mitgliedstaaten dies nicht verhindern.

14. Der Vorschlag für den Entwurf einer Richtlinie zur Einführung neuer Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung steht insofern in logischem Zusammenhang mit den derzeitigen Vorschlägen zum Energiebinnenmarkt, als die Verpflichtung zu mehr Effizienz immer bei denjenigen liegt, die in direktem Kontakt mit dem Großteil der Verbraucher stehen. Durch die Einführung neuer Verfahren soll dem Energieversorgungssektor zur Deckung der Nachfrage ein wirtschaftlich optimaler Einsatz sämtlicher Mittel (einschließlich nachfrageseitiger Maßnahmen) gewährleistet werden. Daher wird die Richtlinie sowohl für Situationen gelten, in denen die Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung integriert sind, als auch für solche, wo dies nicht der Fall ist. Die Aufgabe des Energiebinnenmarktes ist es, die Versorgungsindustrie zugänglicher für die Bedürfnisse der Kunden zu machen. Programme zum Management der Energienachfrage müssen von Natur aus kundenorientiert angelegt sein. Dieser Vorschlag wird daher die Kundenorientierung der Industrie erhöhen und eine Konzentration auf die zunehmende Bereitstellung von Dienstleistungen anstelle von Waren bewirken. Dieser Vorschlag ergänzt und vervollständigt daher die anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Liberalisierung des Energiemarktes.
15. Um die modernen Planungsverfahren im Bereich der Energieversorgung den Gegebenheiten des Gemeinschaftsmarktes anzupassen, müssen die Mitgliedstaaten Mechanismen entwickeln, durch die das Verkaufsvolumen der Ware Strom oder Gas vom Gewinn losgekoppelt wird. Andernfalls werden die Versorgungsunternehmen weiterhin auf Marketing und auf den Verkauf ihrer Ware statt auf die Erbringung einer Dienstleistung setzen. Deshalb ist es für die Unternehmen, die ihre neue Rolle als Erbringer von Energiedienstleistungen und nicht als einfache Verkäufer einer Ware wahrnehmen, von zentraler Bedeutung, daß ihre Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz rentabel sind. Die Mitgliedstaaten können vier Wege einschlagen, um die Versorgungsunternehmen zur Einführung neuer Planungsverfahren zu bewegen:
 - a) Sie können zusammen mit den Verteilungsunternehmen deren Rolle bei der Erreichung energie- und umweltpolitischer Ziele untersuchen. Einige Mitgliedstaaten (insbesondere Dänemark und die Niederlande) haben bereits Umweltpläne verabschiedet, in denen die Versorgungsbetriebe aufgefordert werden, ihre Unternehmenspolitik dahingehend zu ändern, daß sie statt auf einen Kapazitätsausbau auf Bedarfssenkungsprogramme abstellen. Andere Mitgliedstaaten sollten ihrem Beispiel folgen und zur Erreichung gemeinsam vereinbarter Zielsetzungen zur Senkung des Energieverbrauchs und folglich des CO₂-Ausstoßes strategische

Partnerschaften zwischen Regierung und Versorgungsunternehmen einrichten;

- b) sie können Genehmigungsverfahren für geplante Kapazitätserweiterungen festlegen, die die Vorlage eines integrierten Ressourcenplans als Bestandteil des Planungsablaufs erfordern. Während einschlägige Vorschriften die Einführung neuer Planungsverfahren in den USA sicherlich begünstigt haben, ist zu hoffen, daß die Versorgungsunternehmen in der Gemeinschaft aus diesen Erfahrungen lernen und sich das wirtschaftliche Grundprinzip, das hinter diesen neuen Verfahren steht, auch ohne Vorschriften zu eigen machen. Anderenfalls kann ein staatliches Eingreifen allerdings erforderlich werden;
- c) sie können Mechanismen schaffen, die die Durchführung von Programmen für die wirtschaftliche Nachfragesteuerung für die Verteilungsunternehmen wirtschaftlich vorteilhaft machen. Auf diese Weise kann der Schwerpunkt vom Zusammenhang zwischen Gewinn und Verkaufsvolumen auf die Bereitstellung von Energiedienstleistungen verlagert werden. Um die Strom- und Gasverteiler davon zu überzeugen, daß sie weniger verkaufen und dennoch Gewinne machen können, müssen die Behörden die Tariffestsetzung prüfen. Hierdurch soll es den Unternehmen ermöglicht werden, Energieeffizienzprogramme durchzuführen, die Gewinne abwerfen. Daher ist ein Dialog zwischen der zuständigen Behörde und den Energieverteilungsunternehmen erforderlich, um Konzepte für Versorgungsdienste zu entwickeln, deren Kosten dem Verbraucher in derselben Weise berechnet werden können, wie es gegenwärtig für die Bereitstellung der Ware Energie der Fall ist. Diese Umstellung wird nicht immer einfach sein, doch ist es ermutigend, daß mehrere Mitgliedsstaaten diesen Weg bereits eingeschlagen haben und andere sich deren wertvolle Erfahrungen zunutzen machen können;
- d) sie können sicherstellen, daß, unabhängig von den zur Liberalisierung des Binnenmarktes ergriffenen Maßnahmen (einschließlich der Ausschreibungen von neuen Kapazitäten), die Optionen auf der Nachfrageseite in gleichem Maße wie die Optionen auf der Angebotsseite zur Deckung des künftigen Energiebedarfs herangezogen werden.

WELCHE AUSWIRKUNGEN KANN DIE EINFÜHRUNG NEUER PLANUNGSVERFAHREN IM BEREICH DER ENERGIEVERSORGUNG IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT HABEN?

- 16. 1987 hat die Internationale Energie Agentur (IEA) die Einsparungsmöglichkeiten im Stromsektor grundlegend untersucht⁽¹³⁾. Obgleich das Einsparungspotential je nach Endverbrauch variierte (Beleuchtung, Antriebsenergie, Heizung, Kühlung, usw.), hat die Agentur Schätzungen vorgenommen, denen zufolge Investitionen in Energieeffizienzvorhaben mit Amortisationszeiträumen von höchstens drei Jahren beim Stromendverbrauch Gesamteinsparungen von 15 % bis 20 % ermöglichen. Wenngleich bei längeren Amortisationsfristen noch größere Einsparungen möglich

⁽¹³⁾ De Almeida, Annibal. LCP in the European Community, 1992.

wären, ist es vielleicht realistischer, davon auszugehen, daß dynamische Nachfragesteuerungsprogramme zu Stromeinsparungen von insgesamt rund 10 % bis 20 % führen könnten. Einsparungen dieser Größenordnung hätten folgende Auswirkungen:

- Eine Verringerung des Verbrauchs an Primärenergie um 4 % bis 8 %. Dies könnte zu Einsparungen von 10 bis 20 Milliarden ECU bei der Einfuhr fossiler Brennstoffe führen;
- eine Kapazitätsminderung von 40.000 bis 80.000 MW bei der Stromerzeugung, was im Investitionsbereich zu Einsparungen von 80 bis 160 Milliarden ECU führen würde (ausgehend von Durchschnittskosten von 2000 ECU je kWh erzeugter, übertragener und verteilter Energie);
- eine erhebliche mengenmäßige Reduzierung umweltschädigender Emissionen, insbesondere eine Verringerung des CO₂-Ausstoßes um über 100 Millionen Tonnen. Die tatsächliche Verringerung der CO₂-Emissionen hängt davon ab, welche zur Verstromung verwendeten Energieträger vermieden werden.

DIE VORGESCHLAGENE MASSNAHME UND DIE SUBSIDIARITÄT

17. Die in dieser Mitteilung vorgeschlagene Maßnahme fügt sich in den Rahmen von Artikel 130 r des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein, in dem folgende Ziele genannt werden:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; und
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.

Der Vorschlag, der auf einem Gebiet etablierter Zuständigkeit der Gemeinschaft unterbreitet wird, wird somit zur Erlangung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz beitragen.

18. Die vorgeschlagene Maßnahme ergänzt Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Mehrere Mitgliedstaaten sind bereits damit befaßt, Programme aufzustellen, die dem Vorschlag der Kommission entsprechen; andere prüfen diese Frage noch. Wenn die umwelt- und energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft erreicht werden sollen, müssen die Mitgliedstaaten vergleichbare Regelungen für Strom- und Gasversorgungsunternehmen einführen. Der grenzüberschreitende Charakter des CO₂-Ausstoßes und die Gefahr, daß unterschiedliche und unkoordinierte einzelstaatliche Maßnahmen Wettbewerbsverzerrungen bewirken, machen ein gemeinsames Vorgehen erforderlich.
19. Angesichts der Verpflichtung, das Gemeinschaftsziel einer Stabilisierung des CO₂-Ausstoßes zu erreichen, ist es gerechtfertigt, diese Maßnahme auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen. Dadurch, daß einer oder mehrere Mitgliedstaaten IRP nicht einführen, würde nämlich das Potential der Gemeinschaft für eine (kostenfreie) CO₂-Minderung verringert, und es würde den anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Kosten für die CO₂-Senkung verursachen.

20. Die im vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Aktionen sind wirtschaftlich rentabel und gerechtfertigt. Ein zusätzlicher Vorteil liegt darin, daß durch Nutzung des großen Energieeinsparungspotentials, das in der Industrie, auf dem Dienstleistungs- und dem Bausektor vorhanden ist, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie verbessert und die Kaufkraft der Energieverbraucher erhöht werden. Den Mitgliedstaaten wird auf diese Weise zusätzlich ein "kostenfreies" Mittel für ihre CO₂-Minderungs politik an die Hand gegeben.
21. Die Maßnahme ergänzt die derzeitigen Kommissionsvorschläge für einen Energiebinnenmarkt. Weiterhin vervollständigt die Maßnahme die Vorschläge zum Energiebinnenmarkt auf ihre Art indem sie die wirtschaftliche Natur der Wahlmöglichkeiten in den Strom- und Gasverteilungssektoren betont und sich auf die Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse konzentriert.
22. Es existieren signifikante Markthemmnisse, die die Verbraucher an einer rationellen wirtschaftlichen Investitionen in Energieeffizienz hindern. Diese Hemmnisse schließen einen Mangel an Informationen, einen Mangel an Kapital und allgemein unrealistische Erwartungen an die Kapitalrücklaufzeiten von Energieeffizienzinvestitionen mit ein. Um einen offenen Markt auf dem Gebiet der Energieeffizienz zu schaffen, ist es notwendig diese Hemmnisse zu überwinden. Der vorliegende Vorschlag zielt auf die Energieversorgungsunternehmen innerhalb der Gemeinschaft ab, die über die Erfahrung, über den Zugang zu Kapital und über die Fähigkeit zur Bewertung der Kapitalrücklaufkriterien auf einer gleichen Ebene verfügen und damit ihren Kunden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen vorschlagen können. Da die Markthemmnisse gegen Energieeffizienzinvestitionen die selben in der gesamten Gemeinschaft sind, stellt die vorgeschlagene Maßnahme einen schlüssige Herangehensweise zur Lösung dieses Problems dar.
23. Artikel 129A des Unionsvertrages verpflichtet die Gemeinschaft die wirtschaftlichen Interessen der Haushaltsverbraucher zu schützen. Da diese Maßnahme langfristig die Energiekosten der Haushaltsverbraucher durch eine Verbesserung der rationellen Energienutzung senken wird, entspricht die Richtlinie vollständig den Anforderungen des Artikels 129A.
24. Eine Richtlinie ist der beste Weg zur Nutzung eines bedeutenden Energiesparpotentials. Selbstverständlich sind die Energiesektoren der einzelnen Mitgliedstaaten nicht homogen; die Anwendung der Verfahren erfordert in den verschiedenen Mitgliedstaaten unter Umständen unterschiedliche Maßnahmen. Die Richtlinie bietet einen Rahmen, der den Mitgliedstaaten völlige Freiheit läßt, was die Durchführungsmaßnahmen angeht. Sie geht nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist.

Schlußfolgerung

25. Aufgrund von Schätzungen geht man davon aus, daß sich der Markt für Strom und Gas in der nächsten Dekade erheblich vergrößern wird, mit allen sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Gemeinschaft und auf die Umwelt. Herkömmliche Planungsverfahren, die sich auf die Nachfragebefriedigung durch Erhöhung der Angebotskapazität konzentrieren, entsprechen den Markt- und gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr. Neue Planungsverfahren, die auf einer rationalen wirtschaftlichen Bewertung der relativen Vorzüge neuer Versorgungskapazitäts- und Nachfrageverringerungsprogramme beruhen, können nur zu einer Maximierung der Vorteile für Versorgungsunternehmen, Verbraucher und Gesellschaft führen. Aus diesem Grund müssen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Versorgungsunternehmen den Einsatz neuer Verfahren fördern, die bereits in den Vereinigten Staaten, in Kanada und in Australien breite Verwendung finden. Die Gemeinschaft hat bereits einige Initiativen zur Förderung solcher Verfahren ergriffen; bisher war die Reaktion der Versorgungsunternehmen darauf positiv. Im Rahmen des SAVE Programms sind 30 Pilotprojekte zur Minimalkosten-Planung/Nachfragesteuerung unterstützt worden. Die Mitgliedstaaten müssen weitere Schritte ergreifen, um es den Versorgungsunternehmen zu ermöglichen, ihre Rolle auf die eines Energiedienstleistungsunternehmens mit den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen zu erweitern.

*

Der Rat wird daher aufgefordert, beiliegenden Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung anzunehmen.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES**

**zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem
Gebiet der Strom- und Gasversorgung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,⁽¹⁾

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament nach dem in Artikel 189c des Vertrags beschriebenen Verfahren,⁽²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁽³⁾

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,⁽⁴⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 stellte der Rat der Umwelt- und Energieminister das Ziel auf, bis zum Jahre 2000 eine Stabilisierung der gesamten CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft insgesamt auf dem Stand von 1990 zu erreichen.

Nach Artikel 130r des Vertrags besteht ein Ziel der umweltpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft darin, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Stromerzeugungsindustrie ist für 30 % und der Erdgassektor für 18 % der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft verantwortlich.⁽⁵⁾

Mit Entscheidung 93/389/EWG⁽⁶⁾ hat der Rat ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft eingeführt.

Da die CO₂-Emissionen grenzüberschreitenden Charakter haben, kann die Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung auf der Ebene der Mitgliedstaaten in nicht zufriedenstellender Weise erfolgen. In Anwendung des in Artikel 3b des Vertrages niedergelegten Subsidiaritätsprinzips bezweckt die vorliegende

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr.

(4) ABl. Nr.

(5) A View to the Future, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, September 1992.

(6) ABl. Nr. L 167 vom 9. 7.1993, S. 31.

Richtlinie die Aufstellung von Gemeinschaftsaktionen, die von allen Mitgliedstaaten durchzuführen sind, wobei jedoch jeder Mitgliedstaat genügend Spielraum behält, um sie den Besonderheiten des eigenen Energiebereichs anzupassen.

In seiner Entschließung vom 15. Januar 1985 über die Verbesserung der Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten⁽⁷⁾ forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Förderung einer rationelleren Energienutzung durch die Entwicklung integrierter Energiesparpolitiken fortzusetzen und gegebenenfalls zu steigern.

In seiner Entschließung vom 16. September 1986⁽⁸⁾ setzte der Rat für die Gemeinschaft das Ziel fest, eine noch rationellere Energienutzung durch höhere Energieeffizienz zu erreichen und den Wirkungsgrad der Endenergienachfrage bis 1995 um mindestens 20 % zu verbessern.

Eine verbesserte Energieeffizienz wird sich sowohl auf die Sicherheit der Energieversorgung als auch auf die Umwelt - beides von globaler Bedeutung - günstig auswirken. Zur Erzielung optimaler Ergebnisse ist ein hohes Maß an internationaler Zusammenarbeit wünschenswert.

Das Verhältnis zwischen den Strom- und Gasversorgungsunternehmen einerseits und dem Endverbraucher andererseits bietet den Anbietern Gelegenheit, Investitionsentscheidungen des Verbrauchers, die sich auf die Energieeffizienz auswirken, zu beeinflussen.

Alle Gruppen von Strom- und Gasverbrauchern einschließlich der privaten Haushalte werden aus einem rationelleren Planungsprozeß der Versorgungsunternehmen unmittelbaren Nutzen ziehen.

Mit Entscheidung 89/364/EWG⁽⁹⁾ verabschiedete der Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung.

Mit seiner Entscheidung 91/565/EWG⁽¹⁰⁾ nahm er ein Gemeinschaftsprogramm zur Energieeffizienz (SAVE) an, das auf eine Verstärkung der Energieeffizienzinfrastrukturen in der Gemeinschaft abzielt.

Mit Entscheidung 1110/94/EG⁽¹¹⁾ haben das Europäische Parlament und der Rat ein Viertes Rahmenprogramm für Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration aufgestellt. Die Integrierte Ressourcenplanung ist ein wichtiges Instrument für die Verwendung und Förderung der neuen Energietechnologien, von denen in dem Rahmenprogramm die Rede ist -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 20 vom 22. 1.1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 241 vom 25. 9.1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 9. 6.1989, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 307 vom 8.11.1991, S. 34.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 18. 5.1994, S. 1.

Artikel 1

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, einen Beitrag zur Erreichung des Gemeinschaftsziels zu leisten, die Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2000 in der gesamten Gemeinschaft auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Gemeinschaft durch eine Verbesserung der Endverbrauchseffizienz in den Sektoren der Strom- und Gasversorgung durch die Einführung rationellerer Planungsverfahren zu erhöhen. Diese Verfahren (nachstehend als Integrierte Ressourcenplanung bezeichnet) dienen dazu, Möglichkeiten für Investitionen in die Energieversorgung und in die Verminderung der Energienachfrage auf gleicher wirtschaftlicher Grundlage zu bewerten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unternehmen die folgenden Schritte, um durch einen Maßnahmenkatalog den Einsatz der Integrierten Ressourcenplanung als Instrument für ein rationelleres Vorgehen der Strom- und Gasversorgungsunternehmen bei der Deckung der zukünftigen Energienachfrage zu fördern:

- a) Sie legen Verfahren für eine periodische Vorlage von Integrierten Ressourcenplänen durch die Strom- und Gasversorgungsunternehmen bei den durch die Mitgliedstaaten bestimmten zuständigen Behörden fest. Der Integrierte Ressourcenplan soll alle verfügbaren Ressourcen (einschließlich der Nachfragesteuerung) auf einer gleichen wirtschaftlichen Grundlage bewerten.
- b) Sie prüfen, ob die durch den Integrierten Ressourcenplan ermittelten wirtschaftlichen Maßnahmen zur Energieeffizienz durchgeführt werden.
- c) Sie überprüfen die bestehende Gesetzgebung auf diesem Gebiet, um die Einführung von Mechanismen sicherzustellen, die es den Strom- und Gasversorgungsunternehmen ermöglichen, die Kosten für auf die Verbraucher abgestellte Energieeffizienzprogramme wieder einzubringen. Mit diesen Mechanismen sollte sichergestellt werden, daß Versorgungsunternehmen, die Nachfragesteuerungsprogramme durchführen, letztlich keine Einnahmeeinbußen erleiden.
- d) Sie regen Strom- und Gasversorgungsunternehmen dazu an,
 - umfassende Informationsprogramme aufzustellen, die dazu dienen, die Verbraucher über rationelle Möglichkeiten für eine effizientere Energieausnutzung zu informieren;
 - gegebenenfalls Anreize für Verbraucher zu schaffen, selbst Investitionen in Energieeffizienz zu tätigen;
 - Nachfragesteuerungsprogramme aufzustellen, deren Zielgruppe Energieverbraucher mit niedrigem Einkommen sind, die einen unverhältnismäßig großen Teil ihres verfügbaren Einkommens für Energie ausgeben;
 - in Energieeffizienz durch die Schaffung von Tochtergesellschaften zu investieren, die Verbrauchern eine Drittfinanzierung anbieten, oder Bemühungen schon bestehender Drittfinanzierungsgesellschaften zu unterstützen.

905/95

- e) Sie fördern die Einbeziehung der Optionen zur Nachfragesteuerung in die bestehenden Ausschreibungsverfahren für neue Kapazitäten im Verteilungssektor.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten überprüfen in Zusammenarbeit mit der Kommission während der nächsten acht Jahre im Zweijahresabstand, beginnend mit dem Jahr 1997, die Ergebnisse, welche die auf der Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen gezeitigt haben.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

Bundesrat

Drucksache 905/95 (Beschluß)

01.03.96

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung

KOM(95) 369 endg.; Ratsdok. 12333/95

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Kommission in der Zielsetzung, die Energieeffizienz in der Gemeinschaft zu erhöhen. Er begrüßt die Aktivitäten der Kommission, den Gedanken der angebots- und nachfrageorientierten Integrierten Ressourcenplanung (Least-Cost-Planning/Demand-Side-Management) in der Energieversorgungswirtschaft flächendeckend umzusetzen. Er unterstützt insofern den Ansatz der Kommission, durch Steigerung der Energieeffizienz in der Industrie und im Dienstleistungssektor Energie einzusparen und damit den CO₂-Ausstoß nennenswert zu verringern.
2. Nach Überzeugung des Bundesrates liegt in der unternehmenswirtschaftlichen Anwendung des Konzepts einer Integrierten Ressourcenplanung zur Durchführung von Energiesparprogrammen eine wichtige Möglichkeit, Energieeinsparungs- und CO₂-Minderungspotentiale zu erschließen. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, im Interesse der Ressourcenschonung in allen Mitgliedstaaten auf ein gleichgerichtetes Vorgehen hinzuwirken.
3. Soweit die Kommission den Richtlinienvorschlag auf die Zielsetzung stützt, die CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren, weist der Bundesrat darauf hin, daß das nationale Ziel zur CO₂-Minderung hierüber weit hinausgeht.

4. Der Bundesrat stellt fest, daß in der Bundesrepublik Deutschland die mit dem Richtlinienvorschlag angestrebten Aktivitäten auf der staatlichen wie auf der EVU-Ebene bereits vielfältig vorhanden sind. Die Kosten der von der Versorgungswirtschaft im Strombereich ergriffenen nachfrageseitigen Maßnahmen zur Steigerung der rationellen Energienutzung werden von der Strompreisbehörde entsprechend den in § 1 BTOelt festgelegten Zielen berücksichtigt. Auch in die aufsichtsbehördliche Beurteilung von Kapazitätserweiterungen hat der Gedanke einer Integrierten Ressourcenplanung Eingang gefunden.
5. Allerdings sind der Umlagefinanzierung von Kosten der EVU für Maßnahmen zur Energieeinsparung beim Verbraucher über den Strom- und Gaspreis, auf die der Richtlinienvorschlag offenbar besonders abstellt, Grenzen gesetzt.
Für die Gaswirtschaft ergibt sich dies schon aufgrund der hier bestehenden Markt-Konkurrenz zu anderen Energieträgern ohne vergleichbare Preisbelastungen. Aber auch in der Stromwirtschaft ist bei künftig stärkerem Wettbewerb, wie er von der Kommission und von der Bundesregierung angestrebt wird, die Möglichkeit der Kostenumlage auf den allgemeinen Strompreis durch die Konkurrenz zu Anbietern mit geringeren einsparbedingten Kosten begrenzt.
Der Bundesrat sieht deshalb noch einen erheblichen Entwicklungs- und praktischen Erfahrungsbedarf, wie LCP-Programme die genannten Probleme möglichst vermeiden können.
6. Der Richtlinienvorschlag läßt nach Auffassung des Bundesrates unbeantwortet, wie die beabsichtigten regulatorischen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, mit den auf Deregulierung des Energiemarktes und auf weitgehenden EU-weiten Wettbewerb abzielenden Vorstellungen der Kommission in Einklang gebracht werden können. Soweit auf die Erfahrungen mit der Einführung neuer Planungsverfahren in den USA verwiesen wird, muß berücksichtigt werden, daß die Stromversorgung dort einer intensiven Preisregulierung unterworfen ist. Die EU-Mitgliedstaaten kennen derartig weitgehende Eingriffsbefugnisse ihrer Aufsichtsbehörden nicht. Insofern kann der Bundesrat den von der Kommission unterstellten logischen Zusammenhang des Richtlinienvorschlags mit den Vorschlägen zur Liberalisierung des Europäischen Energiebinnenmarktes nicht erkennen.
7. Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung der in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags genannten Maßnahmen ohne inhaltliche Vorgaben - über die in Artikel 1 angestrebte Begrenzung des CO₂-Ausstoßes hinaus - die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in sich birgt.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorstehenden Überlegungen in die weiteren Beratungen auf EU-Ebene einzubringen.